

# Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juni 2012

Nr. 2012/1111

## **Büsserach: Passwang-, Breitenbach-, Wahlen- und Fehrenstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP)**

---

### **1. Feststellungen**

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt über alle Kantonsstrassen in Büsserach ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 11. November 2011, das Amt für Raumplanung (ARP) am 25. November 2011 sowie die Einwohnergemeinde Büsserach am 20. Januar 2012 zugestimmt.

Der Plan lag vom 13. Februar 2012 bis 13. März 2012 öffentlich auf. Während der Auflagezeit ging eine Einsprache ein.

### **2. Erwägungen**

#### 2.1 Behandlung der Einsprache

Während der Auflagefrist kann jedermann, der von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c PBG i.V.m. § 16 Abs. 1 PBG). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Die Einsprecher, Friedrich und Rosmarie Jeker-Meier, Fehrenstrasse 28, 4227 Büsserach, bezweifeln die Richtigkeit der verwendeten Daten und wünschen Subventionen für den Einbau von Schallschutzfenstern.

Am 30. März 2012 wurde den Einsprechern durch das AVT eine schriftliche Stellungnahme zu der Einsprache zugestellt. Am 7. Mai 2012 fand bezüglich der Einsprache ein Einigungsgespräch an Ort und Stelle statt.

Zur Begründung des Rechtsbegehrens wird auf die Akten verwiesen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

Gemäss Artikel 15 der Lärmschutzverordnung des Bundes (LSV) können bei Überschreitungen des Alarmwertes nach der Lärmsanierung die Grundeigentümer der lärmbelasteten bestehenden Gebäuden verpflichtet werden, die Fenster lärmempfindlicher Räume nach Anhang 1 LSV gegen Schall zu dämmen. Kostenpflichtig wird der Anlagehalter.

Aufgrund der vorhandenen Verkehrsmenge (siehe Kantonale Verkehrszählungen 2010) kann ausgeschlossen werden, dass die Alarmwerte bei der Liegenschaft an der Fehrenstrasse 28 in

Büsserach überschritten werden. Es können sogar die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Eine Sanierungspflicht seitens des Strassenhalters kann somit nicht abgeleitet werden.

Die Lärmermittlung wird nach der gängigen und gesamtschweizerischen anerkannten Methode der EMPA und des BUWAL mit dem Lärmmodell STL 86+ durchgeführt. Es ist somit nicht nachvollziehbar, wieso diese Daten nicht stimmen sollten. Aufgrund der vorhandenen Verkehrsmenge erscheinen uns die erhobenen Daten auch plausibel.

Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

## 2.2 Feststellung von Amtes wegen

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Beanstandungen zu machen. Das vorliegende Lärmsanierungsprojekt ist gemäss § 7 der Lärmschutzverordnung des Kantons Solothurn (LSV-SO; BGS 812.61) und § 69 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu genehmigen.

## 3. **Beschluss**

- 3.1 Die Einsprache von Friedrich und Rosmarie Jeker-Meier, Fehrenstrasse 28, 4227 Büsserach zum Lärmsanierungsprojekt (LSP) in Büsserach wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
- 3.2 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Passwang-, Breitenbach-, Wahlen- sowie Fehrenstrasse in Büsserach wird genehmigt.
- 3.3 Bei 10 Liegenschaften sowie 3 erschlossenen und nur teilweise überbauten Parzellen werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, so dass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV) gewährt werden.
- 3.4 Bei keinem der Gebäude ist nach der Sanierung der Alarmwert überschritten. Es sind keine Schallschutzmassnahmen an den Gebäuden anzuordnen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/gag)

Amt für Raumplanung

Kreisbauamt III, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Büsserach, Breitenbachstrasse 22, 4227 Büsserach

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Büsserach, Breitenbachstrasse 22, 4227 Büsserach

Friedrich und Rosmarie Jeker-Meier, Fehrenstrasse 28, 4227 Büsserach **(Einschreiben)**

Amt für Verkehr und Tiefbau (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Büsserach: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) Passwang-, Breitenbach-, Wahlen- und Fehrenstrasse")